

**Merkblatt
des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
zu Nr. 6.5.3 VwV BtV vom 22.06.2015
„Informationsveranstaltungen zum Thema Vorsorgevollmacht“**

Überörtliche
Betreuungsbehörde

1. Allgemeines

Die planmäßige Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema Vorsorgevollmacht ist eine der **Voraussetzungen** für

1. die **Anerkennung** als Betreuungsverein (BtV)
(§ 1908 f Abs. 1 Nr. 2 a BGB, Nr. 2.9 Merkblatt Anerkennung) und
2. die **Landesförderung** von BtV
(Nr. 6.5.3 und 6.6 VwV BtV).

2. Förderung der BtV

2.1 Anschubfinanzierung neu gegründeter BtV (Nr. 6.6 VwV BtV)

Um in den ersten drei Jahren nach der Arbeitsaufnahme eine Förderung zu erhalten, muss ein neu gegründeter BtV die Bemessungskriterien nach Nr. 6.4.1 VwV BtV erfüllen sowie **jährlich fünf Informationsveranstaltungen** zum Thema Vorsorgevollmacht mit **mindestens zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern** durchführen.

Die durchgeführten Veranstaltungen sind im Rahmen des Verwendungsnachweises darzulegen. Die Teilnehmerzahl ist jeweils durch eine **Teilnehmerliste** nachzuweisen (s. dazu Nr. 3.3).

2.2 Förderung ab dem vierten Jahr nach Arbeitsaufnahme

Die Höhe der Zuwendung setzt sich ab dem vierten Jahr nach Arbeitsaufnahme des BtV zusammen aus

- einer Grundförderung nach Nr. 6.4 VwV BtV und
- einer Zusatzförderung nach Nr. 6.5 i. V. m. Nr. 6.5.1 bis 6.5.4 VwV BtV.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Ein Bestandteil der Zusatzförderung ist die Förderung von Veranstaltungen zum Thema Vorsorgevollmacht gem. Nr. 6.5.3 VwV BtV.

Dem BtV wird für **maximal fünf Veranstaltungen mit mindestens zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Jahr** eine Pauschale in Höhe von jeweils 500 Euro gewährt (max. 2.500,- € pro Jahr). Grundlage für die Gewährung der Pauschale ist die Anzahl der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen zum Thema Vorsorgevollmacht.

Die durchgeführten Veranstaltungen sind im Rahmen des Verwendungsnachweises darzulegen. Die Teilnehmerzahl ist jeweils durch eine **Teilnehmerliste** nachzuweisen (s. dazu Nr. 3.3).

3. Anforderungen an die Informationsveranstaltungen zum Thema Vorsorgevollmacht

3.1 Bekanntmachung der Veranstaltungen

Ziel der Förderung der Infoveranstaltungen zum Thema Vorsorgevollmacht ist die Verbreitung des Instruments der vorsorgenden Verfügungen.

Veranstaltungen i. S. d. Nr. 6.5.3 VwV BtV sind deshalb öffentliche Veranstaltungen, die vom BtV alleine oder mit einem Kooperationspartner, z.B. VHS, örtliche Vereine, Kirchengemeinden o.a. veranstaltet und öffentlich beworben werden. Nicht ausreichend sind Veröffentlichungen auf der Homepage des BtV sowie Veröffentlichungen, die nur einen begrenzten Personenkreis erreichen (z. B. Aushänge an der Pinnwand des Veranstaltungs- oder des Vereinsgebäudes).

Informationsveranstaltungen zum Thema Vorsorgevollmacht sollen separat, d. h. nicht in Kombination mit folgenden Veranstaltungen durchgeführt werden:

- Veranstaltungen / Vorträge / Pressegespräche, die überwiegend zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer dienen,
- Veranstaltungen, die überwiegend der Einführung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer in ihre neue Aufgabe dienen,
- Veranstaltungen, die überwiegend der Fortbildung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer dienen,
- Treffen zum Erfahrungsaustausch zwischen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie Querschnittsmitarbeiterinnen und Querschnittsmitarbeitern bzw. Mentorinnen und Mentoren.

3.2 Zielgruppe der Veranstaltungen

Mit den Veranstaltungen zum Thema Vorsorgevollmacht soll eine möglichst große Zahl von Interessierten erreicht werden.

Für die Förderung der Veranstaltungen ist eine Mindestteilnehmerzahl von zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgeschrieben.

Die geforderte Teilnehmerzahl muss durch Interessierte erreicht werden. Hauptamtliche Mitarbeiter des BtV zählen nicht als Teilnehmer der Veranstaltungen.

Bei den Veranstaltungen sollen zudem immer wieder andere Interessierte angesprochen werden.

Personen die häufiger an den Veranstaltungen teilnehmen, können im Rahmen der Förderung nur bei der ersten besuchten Veranstaltung als Teilnehmer gezählt werden.

3.3 Teilnehmerlisten

Für die Förderung muss die Teilnehmerzahl durch eine Teilnehmerliste nachgewiesen werden.

Die Teilnehmerlisten müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der Veranstaltung,
- Datum,
- Veranstaltungsort,
- Kooperationspartner, sofern vorhanden,
- Namen und Unterschriften der Teilnehmer,
- Hinweis auf Förderung (Publizitätsauflage, Nr. 5.2.3 des Zuwendungsbescheides, s. dazu Nr. 3.4).

Die Teilnehmerlisten dürfen folgende Angaben **NICHT** enthalten:

- **Adressen**,
- **weitere Angaben** zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Soweit diese Angaben für andere Zwecke der BtV erhoben werden, ist für den Förderantrag eine Kopie der Teilnehmerliste zu erstellen, auf der diese Angaben abgedeckt sind.

3.4 Publizitätsauflage

Gem. Nr. 5.2.3 des Zuwendungsbescheides ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert wird (**Publizitätsauflage**).

Folgender Hinweis ist deshalb auch auf den Teilnehmerlisten anzubringen:
„Unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg“.

Die Verwendung des Landeswappens ist freigestellt.

Stand: November 2017